

Gesetzliche Vorschriften (Edelmetallkontrolle)

Allgemeines

Seit alters her gelten Gold und Silber als besonders kostbar. Münzen, aber ebenfalls Schmuck und Geschmeide werden seit der Antike bevorzugt aus diesen edlen Metallen hergestellt, in jüngerer Zeit auch aus Platin oder Palladium. Dies verlockt jedoch Betrüger immer wieder dazu, billige Fälschungen herzustellen und zu versuchen, diese Unwissenden und Leichtgläubigen für teures Geld anzudrehen.

Um diesen Fälschern auf die Schliche zu kommen, bzw. dem Betrug vorzubeugen, wird die Edelmetallkontrolle seit Jahrhunderten in den meisten europäischen und vielen aussereuropäischen Ländern praktiziert. Ursprünglich zur Überprüfung des Edelmetallgehalts in Gold- und Silbermünzen ins Leben gerufen, wird sie heute hauptsächlich für Schmuck-, Schmiedewaren und Uhrgehäuse angewandt.

Bei der Tätigkeit der Edelmetallkontrolle geht es aber nicht nur darum, den Konsumenten vor minderwertiger Ware zu schützen. Ebenso wichtig ist es, den Fabrikanten vor unlauterer Konkurrenz zu bewahren.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, hat jedes Land, seinen Traditionen und lokalen Besonderheiten entsprechend, eigene Edelmetallkontroll-Vorschriften mit eigenen Feingehalten, eigenen technischen Erfordernissen und eigenen Untersuchungsmethoden entwickelt. Einige Länder kennen die obligatorische amtliche Kontrolle und Punzierung sämtlicher Edelmetallwaren, andere haben ein freiwilliges Punzierungssystem, und wieder andere verlangen lediglich eine Bezeichnung der Waren durch den Fabrikanten.

Internationale Normung

All die unzähligen, verschiedenartigen technischen und gesetzlichen Erfordernisse erschweren nicht nur den grenzüberschreitenden Verkehr mit Edelmetallwaren, sondern machen es für den Laien und selbst für den Fachmann fast unmöglich, Legales von Illegalem zu unterscheiden.

Obwohl der Versuch der Europäischen Union, einheitliche Edelmetallkontroll-Vorschriften für alle Mitgliedländer zu erlassen, heute als gescheitert erklärt werden muss, haben die Bemühungen um ein gemeinsames Gesetz dennoch dazu geführt, dass sich internationale Normenkommissionen intensiv mit den Rahmenbedingungen auf dem Edelmetallsektor befassen mussten.

So gibt es neben den genormten Feingehalten (s. Seiten 22 und 24) eine ganze Reihe technischer Erfordernisse, für die ein Konsens gefunden werden konnte. Um insbesondere die unlautere Konkurrenz auszuschliessen, genügt es nämlich nicht, lediglich Minimalfeingehalte vorzuschreiben, ebenso wichtig sind Richtlinien über Feingehaltstoleranzen, Überzüge, zusammengesetzte oder hohle Waren, erlaubte und nicht erlaubte Teile aus unedlem Metall usw. usf.

Allerdings haben die erzielten Resultate keinen verbindlichen gesetzlichen Charakter, es steht jedem Land frei, ob überhaupt und wann es diese internationalen Normen in seine nationalen Gesetze einbauen will.

Schweizerisches Edelmetallkontroll-Gesetz

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften

Die schweizerischen – auch für Liechtenstein verbindlichen – gesetzlichen Vorschriften werden von Zeit zu Zeit den internationalen, den wirtschaftlichen und den technischen Bedürfnissen angepasst. Der nachfolgende Text, der nur gerade die wichtigsten Bestimmungen in vereinfachter Form enthält, entspricht dem Stand von 2005. Detailliertere oder neuste Informationen über die schweizerische Edelmetallkontrolle sind im Internet unter <http://www.swissassay.ch> abrufbar oder können beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle, Oberzolldirektion, 3003 Bern, angefordert werden.

Begriffe:

Feingehalt Der Feingehalt ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Edelmetall eine Legierung enthält. Der Feingehalt wird in Tausendsteln (‰) angegeben.

Edelmetallwaren Edelmetallwaren sind Gegenstände aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, die einen gesetzlichen Mindestfeingehalt aufweisen. Es sind dies:

für Gold:	999‰	916‰	750‰	585‰	375‰
für Silber:	999‰	925‰	800‰		
für Platin:	999‰	950‰	900‰	850‰	
für Palladium:	999‰	950‰	500‰		

Nur Waren in diesen gesetzlichen Feingehalten dürfen als Edelmetallwaren, d.h. als Gegenstände aus Gold, Silber, Platin und Palladium verkauft werden.

Für Gegenstände, die aus einer Kombination von zwei oder mehreren Edelmetallen in einem gesetzlichen Feingehalt bestehen, wird der Begriff «Zusammengesetzte Waren» verwendet.

Mehrmetalwaren Mehrmetallwaren sind Gegenstände, die aus Teilen aus Edelmetall in einem gesetzlichen Feingehalt und unedlem Metall (z.B. Stahl oder Titan) zusammengesetzt sind.

Plaquéwaren Plaquéwaren sind Gegenstände aus unedlem Metall oder Kunststoff, die mit einer Edelmetallschicht fest verbunden sind. Bei Gold-, Platin- und Palladiumplaqué muss die Auflage mindestens 5 Mikrometer (Tausendstelmillimeter), bei Silberplaqué mindestens 10 Mikrometer betragen. In der Praxis hat lediglich das Goldplaqué praktische Bedeutung.

Ersatzwaren Ersatzwaren sind Gegenstände, welche die gesetzlichen Bedingungen für Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren nicht erfüllen. Bei den weit aus meisten Gegenständen handelt es sich um vergoldete oder versilberte Waren aus unedlem Metall oder Kunststoff, aber auch Schmuckwaren aus einer Goldlegierung von 333 gehören zu dieser Warenkategorie.

Bezeichnungsvorschriften:

Verantwortlichkeitsmarke (VM) Jede Edelmetall-, Mehrmetall- oder Plaquéware muss mit einer VM bezeichnet sein, einem beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegten, charakteristischen Zeichen des Anbringers. Zu Form und Aussehen bestehen nur wenige einschränkende Vorschriften. Uhrgehäuse sind oft mit einer Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke gestempelt, einer Marke, die von mehreren Fabrikanten gemeinsam verwendet wird.

Die VM ist mit einer Unterschrift vergleichbar. Wer seine VM auf einem Schmuckstück anbringt, übernimmt damit die Verantwortung über dessen richtige materielle Zusammensetzung

Das Register der Verantwortlichkeitsmarken ist öffentlich, Markeninhaber können von jedermann in Erfahrung gebracht werden. Jedes schweizerische Edelmetall-Kontrollamt verfügt über ein elektronisches Verzeichnis aller hinterlegten VM.

Beispiele von Verantwortlichkeitsmarken:



Beispiele von Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarken:



Bezeichnung von Edelmetallwaren Jede Edelmetallware muss ausser der VM mit einer Feingehaltsangabe in Tausendsteln gestempelt sein, z.B.

750 für Goldwaren im Feingehalt von 750‰

800 für Silbergegenstände im Feingehalt von 800‰

PT 950 für Platingegenstände im Feingehalt von 950‰ oder

PD 500 für Palladiumgegenstände im Feingehalt von 500‰.



Ring aus Gold 750. Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke.



Silberbroche 0,800. Verantwortlichkeitsmarke und Feingehaltsangabe 800.

Bei zusammengesetzten Waren aus Edelmetall sind mehrere Feingehaltsangaben angebracht.



Zusammengesetzter Gegenstand (Halskette). Feingehaltsangaben Ag 925 und Au 750 samt Verantwortlichkeitsmarke.

In der Uhrenbranche ist die zusätzliche Feingehaltsangabe in Karat noch weit verbreitet.

Amtliche Prüfung und Stempelung Alle in der Schweiz hergestellten oder in die Schweiz eingeführten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium werden durch die Edelmetallkontrolle obligatorisch auf ihre materielle Beschaffenheit überprüft. Stimmt der angegebene mit dem tatsächlichen Feingehalt überein, so

wird dies durch das Anbringen der amtlichen Punze, dem «Bernhardinerkopf», bestätigt.

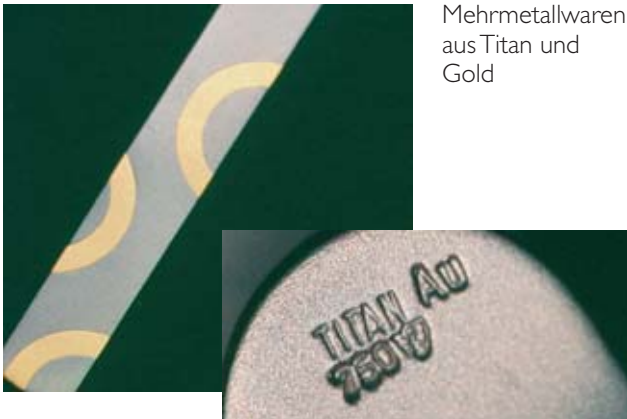


Andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse sowie Mehrmetallwaren können freiwillig – auch durch Private – zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden. Auch sie werden mit dem «Bernhardinerkopf» gestempelt.



Die alten CH-Garantiepunzen.

Bezeichnung von Mehrmetallwaren Bei Mehrmetallwaren muss – neben der VM – die Feingehaltsangabe des verwendeten Edelmetalls und entweder der Hinweis auf das verwendete unedle Metall (z.B. **TITAN**) oder die verwendete Metalllegierung (z.B. **STAHL**) oder das allgemeine Wort **METALL** angegeben werden.



Mehrmittelwaren aus Titan und Gold

Bezeichnung von Plaquéwaren: Ausser mit einer VM müssen Goldplaquéwaren der internationalen Normierung entsprechend mit einem Buchstaben, der die Art des Überzugs angibt

GL für die Walzgoldplattierung

GP für alle andern Arten von Plaqué, namentlich dem galvanischen und

GC für «Coiffe or» (ein dicker Goldüberzug von mindestens 200 Mikron Stärke)

und der Angabe der Dicke des Überzugs in Mikrometern bezeichnet sein, zum Beispiel **GP 10** und **VM** oder **GC 250** und **VM**

Ebenfalls erlaubt ist die Bezeichnung mit VM, dem Wort **Plaqué** und dem Buchstaben **L** oder **P** für die



Nach internationaler Norm bezeichnete Plaquéware

Fabrikationsart des Überzugs, meistens zusätzlich mit der Angabe der Schichtdicke in Mikrometern, zum Beispiel

PLAQUE G und **VM** oder **PLAQUE OR G 10 MICRONS** und **VM**

Bezeichnung von Ersatzwaren: Für Ersatzwaren sind Feingehaltsangaben – auch in Karat –, Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen oder Qualitätsangaben von Edelmetallschichten in Mikrometern, Promillen usw. verboten. Erlaubt sind dagegen Phantasiebezeichnungen wie z.B. **GOME** oder **TRE** für Goldlegierungen unter 375 oder Wörter wie **AMERIC**, **UNION**, **CHARNIER** für vergoldete Waren.



Ersatzware. Metall vergoldet mit Phantasiebezeichnung

Vergoldete oder versilberte Gegenstände dürfen als **VERGOLDET (DORE, DORATO)** oder **VERSILBERT (ARGENTE, ARGENTATO)** angepriesen werden.

Versilberte Bestecke und Tafelgeräte sind oftmals mit Qualitätsangaben über die Stärke der Versilberung, ausgedrückt in Gramm, bezeichnet. Die Zahlen **180**, **150**, **120**, **100**, **90** oder **84** verraten den Versilberungsstandard. Die Zahl 90 auf Besteckteilen bedeutet z.B., dass auf 24 dm² Besteckoberfläche 90 g Feinsilber abgeschrieben sind.



Versilbertes Besteck «150». Der Löffel weist zudem das Herstellerzeichen auf.



Handel mit Altgold und Altsilber

Geschäfte der Uhren- und Bijouteriebranche dürfen – unter eigener Verantwortung und unter Beachtung allfälliger weiterer Vorschriften – von Privaten gebrauchte Uhren, Schmuck und andere persönliche Gebrauchsgegenstände (Schmiedewaren, Brillengestelle, Feuerzeuge, Füllhalter oder Erzeugnisse der Zahntechnik – Brücken, Kronen) aus Edelmetallen oder Plaqué ankaufen oder an Zahlung nehmen.

Nicht erlaubt ist jedoch der Ankauf oder Umtausch von Schmelzgut (z.B. Edelmetallabfälle aus der Fabrikation und Halbfabrikate) und Schmelzprodukten (Barren, Granalien usw.) ohne Inhaber einer Handelsbewilligung zu sein.

Schweizerische Edelmetallkontrolle

Für die Einhaltung dieser gewerbepolizeilichen Vorschriften ist die Schweizerische Edelmetallkontrolle besorgt. Ungefähr 50 Spezialisten, die vereidigten Edelmetallprüfer, kontrollieren entweder beim Zent-



Der Feingehalt einer Edelmetallware kann auch mit Röntgen-Fluoreszenz bestimmt werden.

Feingehaltsprüfungen von Edelmetallwaren: Bei der Strichprobe wird der zu prüfende Gegenstand mit einer Referenzlegierung verglichen. Die auf dem Prüfstein erzeugten Striche werden mit einer Probiersäure bestrichen und mit einem Fliesspapier abgesaugt. Feingehaltsunterschiede sind für einen erfahrenen Prüfer deutlich auszumachen.

ralamt in Bern oder in einem der verschiedenen, über die ganze Schweiz verteilten Kontrollämter Edelmetallwaren auf ihren Gehalt, Mehrmetall- oder Plaquéwaren auf ihre materielle Zusammensetzung, stempeln Uhrgehäuse mit dem «Bernhardinerkopf» und der «Gemeinsamen Punze», prüfen stichprobenweise an der Grenze aus dem Ausland eingeführte Schmuckwaren, besuchen und inspizieren Herstellungsbetriebe und Detailgeschäfte und kontrollieren den Handel mit Schmelzgut und Schmelzprodukten.

Sie tragen damit wesentlich dazu bei, dass die Schweiz auf internationalem Parkett im Edelmetallsektor einen ausgezeichneten Ruf besitzt.

Internationales Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren («Wiener Konvention»)

Dieses 1972 von den damaligen EFTA-Ländern ins Leben gerufene Abkommen sieht gemeinsame Punzen für Edelmetallwaren aus Gold, Silber und Platin vor:

Gold	Silber	Platin
		
375-585-750	800-925	950

Gegenstände, die in einem der Kontraktstaaten mit dieser Gemeinsamen Punze, der Feingehaltsangabe,

einer Verantwortlichkeitsmarke und der jeweiligen nationalen Punze gestempelt worden sind, werden in jedem anderen Mitgliedland ohne weitere Prüfung anerkannt.

750

Feingehaltsangabe



Verantwortlichkeitsmarke



Nationale Punze



Gemeinsame Punze



Gemäss dem «Internationalen Übereinkommen» bezeichnetes Platin-Armband.

Wenigstens für den grenzüberschreitenden Verkehr stellt die «Wiener Konvention» in Ermangelung einheitlicher internationaler Edelmetallkontroll-Vorschriften eine brauchbare Alternative dar. Sie erfreut sich deshalb wachsender Beliebtheit, und die Zahl der interessierten Länder – auch ausserhalb Europas – nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Zurzeit – 2005 – sind folgende Staaten Mitglieder des Abkommens: Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Irland, Israel, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien und die Schweiz.

Nähere Auskünfte über die «Wiener Konvention» sind unter <http://www.hallmarkingconvention.org/> abrufbar.

Ausländische Gesetzgebungen

Eine Reihe von ausländischen Staaten kennt ebenfalls die amtliche Punzierung von Edelmetallwaren. Diese ausländischen Garantiepunzen werden zwar in der Schweiz nicht anerkannt (ausgenommen die oben aufgeführte Gemeinsame Punze); trotzdem bieten sie für den Käufer einen grossen Schutz. Es lohnt sich, beim Kauf von Schmuckwaren im Ausland nach einer eventuell bestehenden staatlichen Punzierung zu fragen.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle diese Garantiepunzen aufzuführen wollten. In der Folge sind jedoch die wichtigsten Vorschriften unserer Nachbarländer aufgeführt.



Garantiepunzen
ausländischer
Staaten

Deutschland

In Deutschland liegt der Handel mit Edelmetallwaren in der Eigenverantwortung des Herstellers, bzw. Verkäufers. Neben dem Feingehaltsgesetz für Gold- und Silberwaren sind die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verstoß gegen die guten Sitten und Irreführende Angaben) zu beachten

Waren der Kategorie «Schmuckwaren» und «Uhrgehäuse» dürfen in jedem Feingehalt hergestellt und bezeichnet werden, Geräte (Tischgeräte aller Art, Leuchter usw.) müssen dagegen einen Mindestfeingehalt von 585 für Gold und 800 für Silber aufweisen.

Folgende Feingehalte sind in Deutschland üblich:

für Gold	750, 585, 375, 333
für Silber	950, 925, 835, 800
für Platin	950




Deutschland hat kein spezielles Überprüfungsorgan für die Missbrauchbekämpfung auf dem Edelmetallsektor. Der Staat schreitet nur auf Anzeige ein.

Das deutsche Feingehaltsgesetz ist unter <http://www.bv-schmuck-uhren.de/bvsuinfo/news.html> abrufbar, weitere Auskünfte über die deutschen Vorschriften erteilt info@bv-schmuck-uhren.de.

Frankreich

In Frankreich ist die amtliche Punzierung für alle Edelmetallwaren obligatorisch. Ausgenommen davon sind u.a. Artikel, welche die Minimalgewichte nicht erreichen.

Goldwaren in den Feingehalten von 916 und 750 sowie alle Silber- und Platinwaren werden mit staatlichen Punzen gestempelt («Garantie d'Etat»), bei niederhaltigen Goldgegenständen bringt der Fabrikant die Punzen an («Garantie public»), für Gold 585 die «Coquille Saint-Jacques», für Gold 375 das «Trèfle à trois feuilles».

Edelmetall	Minimalgewicht	Amtliche Punzen	Feingehalte
Gold	3 g		916 750 (585)
Silber	30 g		925 800
Platin	3 g		950 900 850

Gegenstände unter den Minimalgewichten müssen mit einer bei einem «Bureau de Garantie» registrierten Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein. Sie können als Edelmetallwaren kommerzialisiert werden, sofern sie mit einem Etikett, das den Feingehalt angibt, gekennzeichnet sind.

Die Zollbehörden sind für die Missbrauchsbekämpfung und für Importkontrollen zuständig.

Weitergehende Bestimmungen der französischen Gesetzgebung sind unter <http://www.douane.gouv.fr>, «Recherche» «métaux précieux» oder «Garantie» abrufbar. Unter <http://www.douane.gouv.fr/dab/pdf/00-205.pdf> findet man alle aktuellen amtlichen Punzen, unter http://www.925-1000.com/french_marks.html sind auch die alten amtlichen Punzen abgebildet.

Italien

Italien kennt keine amtliche Stempelung. Alle über 1 Gramm schweren Edelmetallgegenstände müssen mit einer Feingehaltsangabe und einer umrahmten Identifikationsmarke, bestehend aus einem Stern, einer Zahl (Nr. des Fabrikanten) sowie dem Kürzel der Provinz bezeichnet sein.

Bsp.: 

Edelmetall	Minimalgewicht	Feingehalte
Gold	1 g	750
		585
		375
Silber	1 g	925
		800
Platin	1 g	950
		900
		850
Palladium	1 g	950 500

Artikel unter 1 Gramm können ohne Bezeichnungen als Edelmetallwaren kommerzialisiert werden, müssen aber mit einem Dokument mit der Angabe des Feingehalts, Beschreibung des Artikels und dem Namen und der Adresse des Verkäufers versehen sein.

Zuständig für die Marktüberwachung ist die Handelskammer.

Die Homepage <http://www.assicor.it> enthält den Text der italienischen Edelmetallgesetzgebung auch auf Englisch.

Die Identifikationsmarken sind unter <http://www.goldengallery.net/ggMarchi/> abrufbar.

Österreich

Eine amtliche Stempelung gibt es in Österreich seit 2001 nicht mehr. Die Prüfung und Bezeichnung der Waren wurde den Fabrikanten, Importeuren und Auktionshäusern übertragen. Nur die Punzierung mit der Gemeinsamen Punze (CCM) ist nach wie vor amtlich.

Nach den Vorschriften des Punzierungsgesetzes muss jeder Edelmetallgegenstand eine Feingehaltsangabe und eine in Österreich registrierte Verantwortlichkeitsmarke, aus welcher der für die Prüfung und Bezeichnung Verantwortliche erkennbar ist, aufweisen. Von dieser Bezeichnungspflicht sind allerdings gewisse Gegenstände ausgenommen, namentlich solche, welche das Minimalgewicht nicht erreichen. Diese müssen zwar geprüft, aber nicht mit einer Verantwortlichkeitsmarke gestempelt werden.

Edelmetall	Minimalgewicht	Feingehalte
Gold	2 g	986
		900
		750
		585
Silber	30 g	925
		900
		835 800
Platin	2 g	950

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird durch Punzierungskontrollorgane in den Betrieben und Verkaufsstellen überprüft. Dabei werden von den Edelmetallgegenständen auch Stichproben zur Feingehaltsüberprüfung gemacht.

Über weitergehende Vorschriften des österreichischen Punzierungsgesetzes gibt die Homepage <http://www.bmf.gv.at> (Links: Finanzmarkt, Punzierung) Auskunft.